

Erste Durchführungsbestimmung zum Notariatsgesetz

vom 5. Februar 1976

Auf Grund des § 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1976 über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz — (GBL I Nr. 6 S. 93) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Einzelnotare werden vom Minister der Justiz berufen, angeleitet, kontrolliert und abberufen. Er kann Aufgaben der Anleitung und Kontrolle den Direktoren der Bezirksgerichte übertragen.

§ 2

(1) Von Einzelnotaren werden Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen, soweit nach den Bestimmungen des Notariatsgesetzes das Staatliche Notariat für Beurkundungen und Beglaubigungen zuständig ist.

(2) Für die Tätigkeit der Einzelnotare gelten § 6 Abs. 1 sowie §§ 7, 6, 12, 14, 15, 18 bis 23 des Notariatsgesetzes entsprechend.

§ 3

(1) Einzelnotare sind berechtigt, für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen entsprechend der Notariatskostenordnung vom 5. Februar 1976 (GtBl. I Nr. 6 S. 99) zu berechnen. Über Einwendungen des Zahlungspflichtigen gegen die Kostenrechnung entscheidet der Leiter des Referates Haushalt und Verwaltung beim Bezirksgericht endgültig.

(2) Die Ansprüche der Einzelnotare auf Zahlung von Gebühren und Auslagen sind nach den zivilrechtlichen Bestimmungen durchzusetzen. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Januar 1953 über den Amtsbezirk der freiberuflichen Notare (GBL Nr. 10 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1976

Der Minister der Justiz

Heusinger * 1

Anordnung über die Kosten des Staatlichen Notariats — Notariatskostenordnung —

vom 5. Februar 1976

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

Berechnung der Kosten

§ 1

Grundsätze

(1) Für die Tätigkeit des Staatlichen Notariats sind die in dieser Anordnung bestimmten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

(2) Die Gebühren sind nach dem Wert des Gegenstandes der notariellen Tätigkeit und nach den in dieser Anordnung bestimmten Gebührenstufen zu berechnen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird. Die höchste Gebührenstufe ist die volle Gebühr.

(3) Die Höhe der Gebühren (Gebührenstaffel) ergibt sich aus der Anlage. Die Mindestgebühr beträgt 2 M.

§ 2

Beurkundungen

(1) Die volle Gebühr wird für die Beurkundung von Verträgen erhoben. Werden Angebot und Annahme getrennt beurkundet, wird jeweils die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(2) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung:

1. von Testamenten und einseitigen Rechtsgeschäften,
2. von Ergänzungen und Änderungen bereits beurkundeter Erklärungen, jedoch nicht mehr, als für die ursprüngliche Beurkundung zu erheben war,
3. von sonstigen Erklärungen sowie zur Feststellung von Tatsachen.

(3) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung:

1. von Anträgen auf Eintragung in das Grundbuch oder in andere staatliche Register,
2. von Zustimmungserklärungen, Vollmachten und des Widerrufs von Vollmachten,
3. der Aufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrages,
4. von Erklärungen, die in Erbschaftsangelegenheiten gegenüber dem Staatlichen Notariat abzugeben sind.

§ 3

Beglaubigungen, Entwürfe

(1) Ein Achtel der vollen Gebühr wird für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erhoben.

(2) Für die Beglaubigung einer Abschrift, eines Abdruckes oder einer Ablichtung wird eine Gebühr von 2 M erhoben.

(3) Für die Anfertigung von Entwürfen wird die gleiche Gebühr wie für die Beurkundung erhoben; sie ist auf die Gebühr für eine auf der Grundlage des Entwurfs vorgenommene Beurkundung anzurechnen. Das gilt auch für die erste Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens auf einem vom Staatlichen Notariat gefertigten Entwurf.

§ 4

Zusatzgebühr

Ein Viertel der vollen Gebühr wird zusätzlich erhoben, wenn eine Beurkundung oder Beglaubigung auf Antrag außerhalb der Diensträume des Staatlichen Notariats erfolgt. Die zusätzliche Gebühr darf den Betrag von 50 M und die für eine Beglaubigung zu erhebende Gebühr nicht übersteigen.

§ 5

Erbschaftsangelegenheiten

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für:

1. die Nachlaßpflegschaft, die Nachlaßverwaltung oder für die Aufstellung eines Nachlaßverzeichnisses durch das Staatliche Notariat,
2. das Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses,
3. die Entscheidung des Staatlichen Notariats über die Aufteilung des Nachlasses.

(2) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für:

1. die Erteilung eines Erbscheines oder einer Bescheinigung für den Testamentsvollstrecker,
2. Nachlaßsicherungsmaßnahmen, soweit nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 eine volle Gebühr zu erheben ist.